

Eine Beschwerde im Sinne des Gesetzes liegt demnach vor, wenn sich ein Unterstellter in einer dienstlichen Angelegenheit auf dem Dienstweg an seinen Vorgesetzten wendet und sich über ungesetzliche Handlungen oder Weisungen von Vorgesetzten, die sich gegen ihn richten, gegen Disziplinentscheidungen, über Verstöße gegen seine Rechte oder über Benachteiligung bei der materiellen oder finanziellen Versorgung beschwert.

Beschwerdeführer ist nur, wer sich in eigener Sache beschwert. Kollektivbeschwerden oder Beschwerden für einen anderen werden von diesem Gesetz nicht erfaßt. Dabei muß die Beschwerde in der vorgeschriebenen Art und Weise erfolgen, d. h. sowohl der Dienstweg als auch die Form sind vom Beschwerdeführer im vorgeschriebenen Sinne zu beachten.

Zu den Anforderungen objektiver Art an die Verwirklichung des Tatbestandes heißt es im Lehrkommentar zum StGB: »Eine Beschwerde ist dann nicht bearbeitet, wenn dem Anliegen des Beschwerdeführers in keiner Weise nachgegangen wird. Terminverzug und eine nur teilweise Bearbeitung erfüllen den Tatbestand nicht. Das Zurückbehalten kann sowohl dauernd als auch zeitweise erfolgen; (z. B. so lange, bis ein für den Vorgesetzten günstiger Zeitpunkt gegeben ist). Zur Nötigung vgl. § 129.« (Lehrkommentar, Bd. II, S. 329)

Als subjektive Anforderung wird vom Täter ein vorsätzliches Handeln verlangt. Er muß wissen, daß eine ihm unterstellte Militärperson eine Beschwerde ordnungsgemäß eingereicht hat, für deren Bearbeitung oder Weiterleitung er verantwortlich ist.

Nötigt ein Vorgesetzter einen Unterstellten zur Rücknahme einer Beschwerde, so kommt immer § 271* nicht aber § 129 zur Anwendung.

Kontrollfragen:

1. Welche Anforderungen werden an eine Beschwerde im militärischen Bereich gestellt?